

Satzung der Stadt Seifhennersdorf über die Verpflichtung der Straßenanlieger zur Reinigung von Straßen, Gehwegen und Grundstücken (Reinigungssatzung)

Aufgrund des § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs. Straßengesetz) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93) sowie des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf in seiner Sitzung am 18.09.1997 folgende Satzung beschlossen:

§1 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 SächsStrG).
- (2) Gehwege- und Fußwege sind die dem öffentlichem Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf Ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO.
- (3) Öffentliche Grün - und Erholungsanlagen sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Schulanlagen und allgemein zugängliche Spiel- und Sportplätze.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten, die Gehwege und die weiteren im § 4 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.

§ 3 Verpflichtete

Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer Straße liegen.

§ 4 Gegenstand der Reinigungspflicht

Die zu reinigenden Straßenflächen umfassen die Gehwege einschließlich der Schnittgerinne ohne Rücksicht auf Ausbau- und Erhaltungszustand. Sind Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unrat (Flaschen, Büchsen, Plastartikel, weggeworfene Gegenstände und andere) Unkraut, Laub und Papier. Im übrigen bestimmt sich der Umfang der Reinigungspflicht nach den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und der Verkehrssicherheit. Die Reinigung umfaßt auch die Beseitigung des winterlichen Streusandes am Ende der Schneeperiode.
- (2) Die Reinigung hat mindestens einmal in der Woche, in der Regel am Sonnabend oder vor den Feiertagen, zu erfolgen.
- (3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Wassersprengen vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (Frostgefahr, Wassernotstand u.ä.) dem entgegenstehen.
- (4) Zur Reinigung gehören auch das Entfernen von Unkraut und Gras, das Freihalten von Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Wassereinläufen (Gullys) und der Schnittgerinne.

- (5) Beim Reinigen darf die Straße nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort ordnungsgemäß in die eigene Restmülltonne zu beseitigen.

§ 6

Verunreinigen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

- (1) Das Verunreinigen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze (Fahrbahnen, Gehsteige, Nebenanlagen) durch Wegwerfen von Papier, Glasflaschen, Plastikartikeln sowie Unrat jeder Art und Menge sowie das Aufbringen von Farbe und anderen anhaftenden Materialien ist untersagt.
- (2) Das Verunreinigen und Beschmutzen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch unsachgemäßen Transport von Kohle, Asche, Baumaterialien, Grünfutter, Stroh, Schmiermitteln und anderen Materialien jeder Art ist untersagt. Anhaftende Erde am Fahrwerk von Transport- und Baufahrzeugen ist vor dem Befahren öffentlicher Straßen gründlich zu entfernen. Aufgetretene Verschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder die Beseitigung ist auf eigenen Kosten vom Verursacher unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Ist ein Verursacher nicht oder nicht mehr zu ermitteln, sind die Anlieger verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu verständigen. Sie haben soweit möglich, die Stelle zu sichern.

§ 7

Sonstige Anliegerpflichten

- (1) Bäume, Sträucher, Hecken oder Gräser, die den öffentlichen Straßenverkehr (Geh-, Rad- und Kraftverkehr), die Straßenbeleuchtung oder die Sicht auf Verkehrszeichen durch ihren Wuchs behindern, sind vom Anlieger ohne Aufforderung in erforderlichem Maße (z.B. auf Höhe der Grundstücksgrenze) zu entfernen oder zurückzuschneiden.
- (2) Bei Einfriedungen von Grundstücken an Straßen ist der seitliche Sicherheitsraum zur Fahrbahn freizuhalten. Der Abstand beträgt bei unbefestigten Seitenstreifen 0,75 m.
- (3) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen müssen so unterhalten werden, daß sie Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder behindern, insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so verwendet werden, daß sie Personen oder Sachen verletzen oder beschädigen können.
- (4) Weitergehende Anliegerpflichten, etwa aus Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes, bleiben unberührt.

§ 8

Ersatzvornahme

- (1) Bei Anliegern, die ihren Verpflichtungen nach den §§ 5 bis 7 dieser Satzung nicht nachkommen, kann die Stadtverwaltung nach einer Mahnung ersatzweise die Vornahme dieser Arbeiten anordnen und durchführen.
- (2) Diese Übernahme der Anliegerpflicht durch die Gemeinde erfolgt kostenpflichtig.
- (3) Die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bleibt der Stadtverwaltung vorbehalten.

§ 9

Befreiungen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizei-behörde auch über die vorgesehenen Ausnahmen hinaus Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Persönliche Gründe des Anliegers können nicht zur Befreiung von den Verpflichtungen dieser Satzung führen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächs. Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 4 Anliegerpflichten nicht nachkommt,
 - entgegen § 5 Abs. 5 öffentliche Straßen beim Reinigen beschädigt oder seinen Kehricht vorschriftswidrig beseitigt,

- entgegen § 6 Abs. 1 öffentliche Straßen verunreinigt,
 - entgegen § 6 Abs. 2 verursachte Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt oder ein verschmutztes Transportfahrzeug auf öffentlichen Straßen führt,
 - entgegen § 7 Abs. 1 den in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragenden Bewuchs nicht entfernt;
 - entgegen § 7 Abs. 2 bei Einfriedungen den seitlichen Sicherheitsraum zur Fahrbahn nicht einhält;
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächs. Straßengesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Verfügung oder den Auflagen einer erteilten Erlaubnis zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 des Sächs. Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 11 Schlußbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die diesbezüglichen Bestimmungen der Satzung über die Sauberhaltungs-, Räum- und Streupflicht vom 19.07.1994 außer Kraft.
- (2) Das Hauptamt, Sachgebiet Ordnung/Sicherheit, der Stadt Seifhennersdorf wird mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragt.

Seifhennersdorf, den 22.10.1997

Pientka
Bürgermeister Siegel

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Reinigungssatzung am 18.09.1997 beschlossen und vom Bürgermeister am 22.10.1997 ausgefertigt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung im Seifhennersdorfer Mitteilungsblatt Nr. öffentlich bekanntgemacht. Sie ist damit am... in Kraft getreten (§ 4 Abs. 3 SächsGemO). Sie wurde dem Landratsamt am angezeigt (§ 4 Abs. 3 SächsGemO).

Seifhennersdorf, den